

28.05.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG)

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat begrüÙt, dass die Bundesregierung mit ihrem Entwurf zum Fondsstandortgesetz Vorschläge unterbreitet hat, mit denen die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland bei Mitarbeiterbeteiligungen, insbesondere im Hinblick auf Start-ups, verbessert werden soll. Aus Sicht des Bundesrates reichen die Maßnahmen jedoch auch nach der Nachbesserung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag noch nicht aus, um ein Level-playing-field deutscher Unternehmen und insbesondere Start-ups mit ihren Konkurrenten im Ausland im Wettbewerb um die besten Fachkräfte herzustellen. Es besteht aus Sicht des Bundesrates noch weiterer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf. Der Bundesrat bittet deshalb, den nachfolgenden Punkt möglichst zeitnah umzusetzen:

Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die derzeit vorgesehene, zeitlich unterschiedliche Erfassung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung einer Vermögensbeteiligung im Hingabezeitpunkt (sozialversicherungsrechtlich) bzw. Veräußerungszeitpunkt (steuerlich) führt zwangsläufig zu Erschwernissen bei Arbeitgebern, den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung. Sie widerspricht zudem zum einen dem Wortlaut des § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, wonach eine weitgehende Übereinstimmung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen hergestellt werden soll. Zum anderen müssen sich sowohl Finanz- als auch Sozialverwaltung in unterschiedlichen Jahren mit der Wertermittlung von Vermögensbeteiligungen – ohne gegenseitige Bindungswirkung – befassen. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Sozialversicherungsträger im Hinblick auf das Beitragsaufkommen ist eine einheitliche Vorgehensweise im Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit der Zielrichtung einer nachgelagerten Erfassung des geldwerten Vorteils vorzugswürdig.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates verweist die Bundesregierung auf das im Sozialversicherungsrecht maßgebliche Entstehungsprinzip. Dieses besagt, dass es für die Entstehung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsschuld lediglich darauf ankommt, dass das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber geschuldet wird. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung nicht, dass es von diesem Prinzip Ausnahmen gibt. Beispielsweise ist die nachgelagerte Verbeitragung auch gemäß § 7b ff. SGB IV (zum Beispiel Wertguthaben) möglich. Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Vermögensbeteiligung noch keine finanziellen Mittel fließen, müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beiträge für die Sozialversicherung vorfinanzieren. Zudem führt das Auseinanderfallen von Beitrags- und Steuerfälligkeit zu zusätzlicher Bürokratie beim Arbeitgeber. Auch diesen Mehraufwand gilt es zu vermeiden.